



Rangrücktrittsvereinbarungen



K. Schmidt:
"ein Spiel mit dem Feuer"





ENTWICKLUNG UND BEGRIFFE



FORMULIERUNGEN

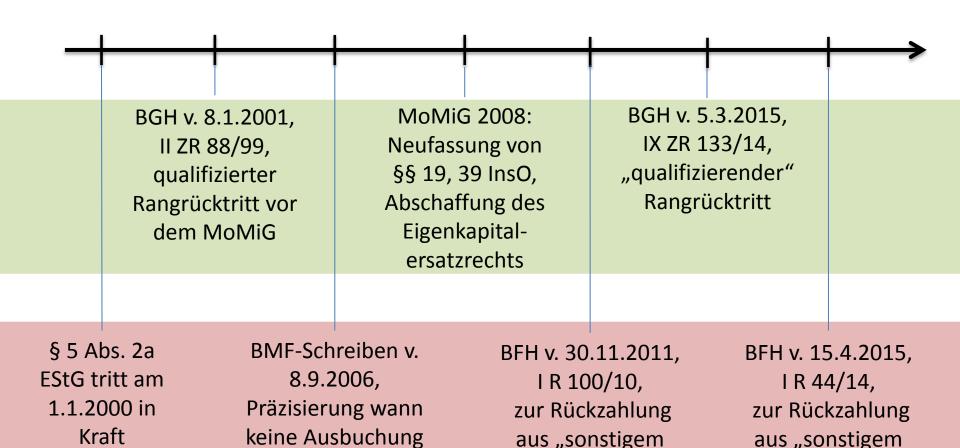


PROBLEMKREISE

Entwicklung



freiem Vermögen"



freiem Vermögen"

erfolgt

Zweck



Vermeidung:

Zahlungsunfähigkeit Überschuldung Insolvenzantragspflicht Keine Ausbuchung der Verbindlichkeit in der Steuerbilanz

Befriedigung im Insolvenzverfahren nach vereinbartem Rang

keine Auswirkungen auf die Handelsbilanz

Normen



§ 19 Abs. 2 InsO: Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.

§ 39 Abs. 2 InsO: Forderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist, werden im Zweifel nach den in Absatz 1 bezeichneten Forderungen berichtigt.



Erkenntnisse



Erkenntnisse



Kein Erlass/Verzicht sondern Schuldänderungsvertrag

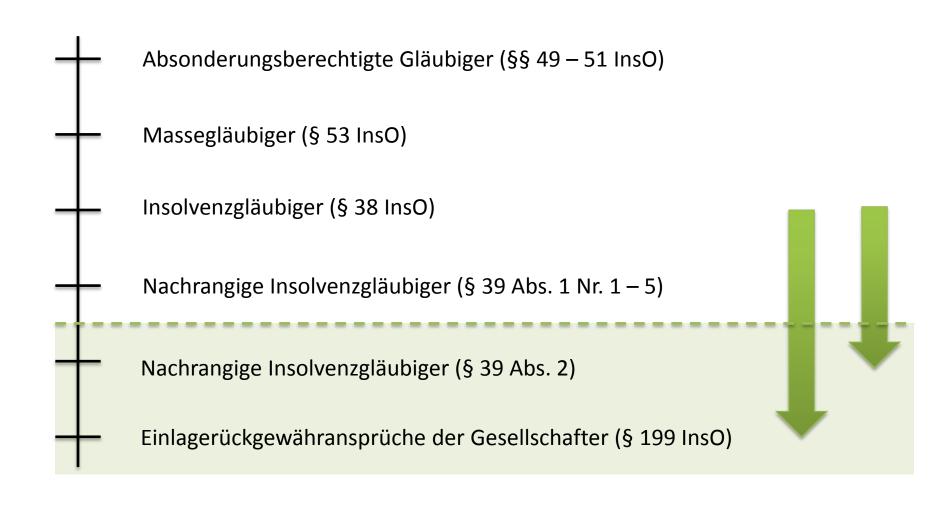
Sowohl Gesellschafter auch Dritte können ihn erklären

Vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre erforderlich

Vertrag zugunsten Dritter (Aufhebung nur außerhalb der Krise)

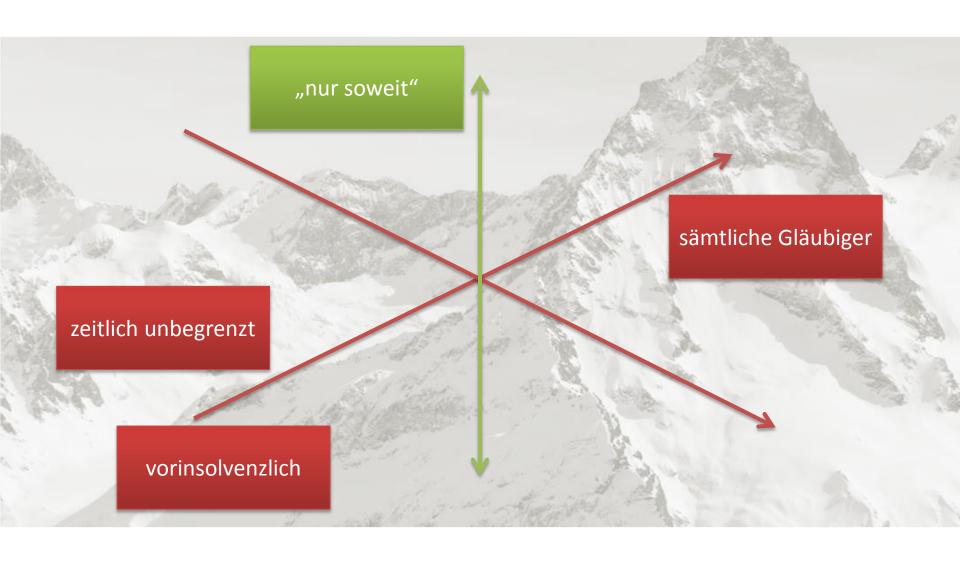
Rangverhältnisse



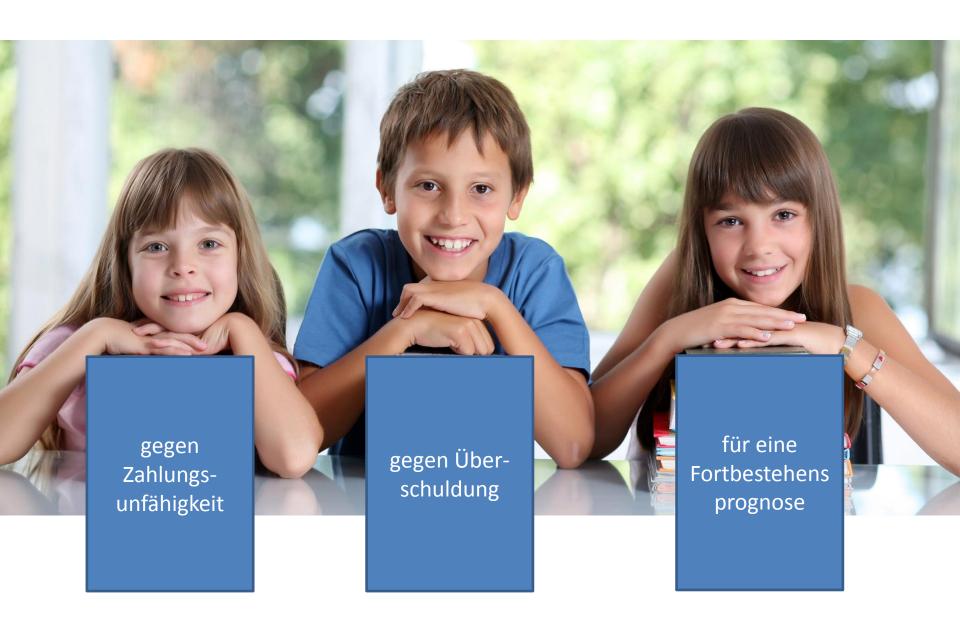


Umfang











"Den Partnern einer Rangrücktrittsvereinbarung ist bewusst, dass ihre Abrede dazu dient, einen andernfalls möglicherweise eingreifenden Insolvenzgrund (§§ 17 ff InsO) zu verhindern oder zu beseitigen."

BGH vom 5. März 2015, IX ZR 133/14, Rz. 37



"[…], dass Zahlungen auf die Forderung außerhalb eines Insolvenzverfahrens nicht erfolgen dürfen,

wenn die Gesellschaft **zahlungsunfähig** oder überschuldet ist oder wenn und soweit die Zahlungen auf die Forderung zu einer **[drohenden] Zahlungsunfähigkeit** oder Überschuldung führen würden [...]"

Formulierungsvorschlag



- ggf. ist die Durchsetzungssperre hinsichtlich Zahlungsunfähigkeit für Überschuldungseffekt verzichtbar (unklar)
- sie führt zur Nichtschuld und damit zur Nicht-Berücksichtigung bei Zahlungsunfähigkeitsprüfung und Fortbestehensprognose
- Rechtslage unklar: Beschränkung auf Überschuldungsabwehr abweichend vom BGH-Urteil in der Praxis nicht ratsam

Sicherheiten





Gesellschaftssicherheiten



Akzessorische Sicherheiten

BGH erkennt Weiterbestand an (Argument dafür, dass kein Erlass)

Literatur:

- a) Undurchsetzbar (Einrede)
- b) Verzicht erforderlich

Literatur:

BGH meint nur Drittsicherheiten

Nicht-akzessorische Sicherheiten

Verzicht erforderlich



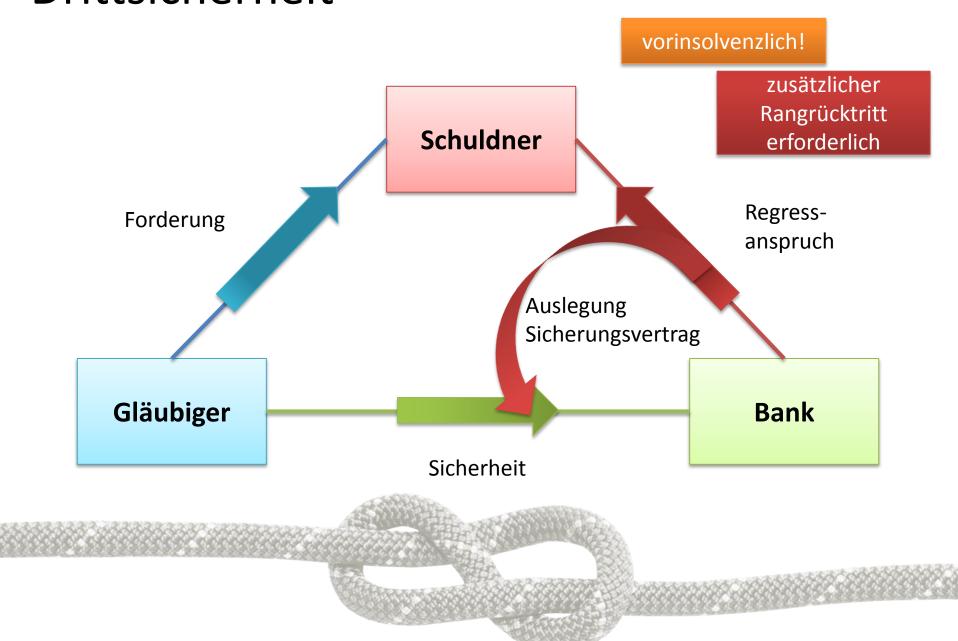
Drittsicherheit





Drittsicherheit





Drittsicherheit



Unschädlich wenn Rangrücktritt hinsichtlich Regressforderung (unabhängige Forderung)







Referent





Dr. Raoul Kreide
Rechtsanwalt
Dipl.-Betriebswirt (BA)
Mediator

GSK Stockmann + Kollegen Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

Mittermaierstraße 31 69115 Heidelberg

Tel. + 49 (6221) - 45 66 - 0

Fax + 49 (6221) - 45 66 - 44

E-Mail: raoul.kreide@gsk.de

Lebenslauf Dr. Raoul Kreide



Beruf

Rechtsanwalt

Mediator, Diplom-Betriebswirt (BA)

Ausbildung

- Studium in Heidelberg, Mannheim und London
- Zugelassen als Rechtsanwalt seit 2008
- Lehrbeauftragter an der Universität Heidelberg (LL.M. corp. restruc.) sowie im Lehrgang "Restrukturierungs- und Sanierungsberater" des IfUS-Instituts Heidelberg

Tätigkeitsschwerpunkte

- Restrukturierung mittelständischer Unternehmen
- Begleitung von Unternehmerfamilien beim Generationenübergang, Marktveränderungen und in Krisen- und Sanierungssituationen
- Konfliktmanagement und Konfliktprävention in Familienunternehmen

Mitgliedschaften

- Die Jungen Unternehmer-BJU im Bundesverband "Die Familienunternehmen"- ASU e.V.
- Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V. (ZIS)

Veröffentlichungen



- Kreide, Raoul: Digitalisierung auch für Familienunternehmen, Unternehmeredition 3/2016
- Kreide, Raoul: Die Formulierung eines insolvenzrechtlich qualifizierenden Rangrücktritts,
 KSI 2015, S. 253 258
- Kreide, Raoul: Stark in der Krise, Unternehmeredition 3/2015 Restrukturierung, S. 48 49
- Kreide, Raoul / Crone, Andreas: Abwicklungsverluste im Vertragskonzern, KSI 2015, S. 101-105
- Kreide, Raoul: Das Nicht-Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände, in: KoR 2015, S. 148 - 152
- Kreide, Raoul: Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände im Recht der Rechnungslegung junger Technologieunternehmen, Nomos 2014
- Kreide, Raoul / Prodinger, Birgit: Sanierung von Familienunternehmen, KSI 2014, S. 168-173
- Kreide, Raoul / Crone, Andreas: Steuerrechtliche Aspekte im Rahmen der Sanierung, in: Crone/Werner (Hrsg.), Modernes Sanierungsmanagement, 4. Auflage 2014, S. 307-335
- Kreide, Raoul / Hettich, Christof / Crone, Andreas: Finanzwirtschaftliche
 Sanierungsmaßnahmen, in: Crone/Werner (Hrsg.), Modernes Sanierungsmanagement,
 4. Auflage 2014, S. 129-202
- Kreide, Raoul: BGH contra Masseverbindlichkeiten in der vorläufigen Eigenverwaltung, KSI 2013, S. 130
- Kreide, Raoul: Trojanische Rettung? Forderungsverzicht als Schenkung an die (Mit-)
 Gesellschafter, KSI 2012, S. 214-215
- Kreide, Raoul: Urteilsanmerkung BFH: Keine Passivierung bei sog. qualifiziertem Rangrücktritt, Zeitschrift für Krisen-, Sanierungs- und Insolvenzberatung (KSI) 2012, S. 125

Rechtlicher Hinweis



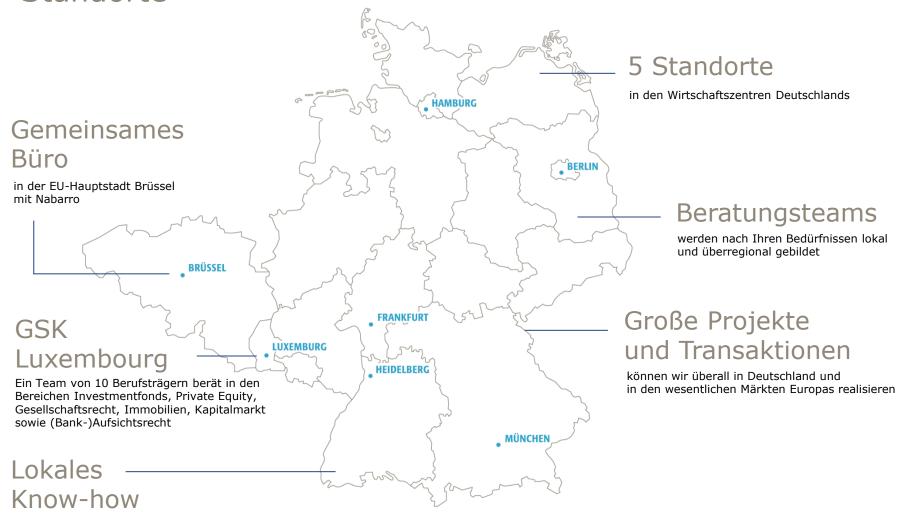
Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Diese Informationen stellen keine anwaltliche Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte dar. Die rechtliche Weiterentwicklung kann eine Neubewertung der hier dargestellten Informationen erforderlich machen.

Obwohl ich diese Präsentation mit größter Sorgfalt für Sie vorbereitet habe, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Diese Ausarbeitung darf – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung vervielfältigt, weitergegeben oder verbreitet werden.

GSK STOCKMANN + KOLLEGEN

Standorte





aufgrund der Verankerung vor Ort und der kurzen Wege zu allen Projektbeteiligten